

Statuten Jodlerklub "Horn" Gebenstorf

Art. 1

Name

Der Jodlerklub "Horn" Gebenstorf, gegründet am 1. August 1930, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er ist Mitglied des NWSJV und des EJV.

Art. 2

Sitz

Der Sitz ist Gebenstorf.

Art. 3

Zweck

Der Jodlerklub "Horn" Gebenstorf bezweckt die Pflege und Förderung des schweizerischen Volksbrauchtums, insbesondere den Jodelgesang. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Haftung

Der Jodlerklub "Horn" Gebenstorf haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Art. 5

Mitglieder

Mitglieder des Jodlerklubs "Horn" Gebenstorf sind:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönner

Aktivmitglieder

Art. 6

Als Aktivmitglied kann durch die Vereinsversammlung aufgenommen werden, wer sich während einer Probezeit von mindestens 6 Mona-

ten gesanglich und kameradschaftlich bewährt hat. Aktivmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 7

**Passiv-
mitglieder**

Passivmitglieder unterstützen den Verein durch einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 8

Freimitglieder

Zum Freimitglied ohne Beitragspflicht wird ernannt, wer den Verein während 20 Jahren als Passivmitglied finanziell unterstützt oder sich durch andere Verdienste besonders ausgezeichnet hat.

Art. 9

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied des Vereins wird jedes Aktivmitglied nach 20 Jahren aktiver Vereinszugehörigkeit. Eine frühere Aktivmitgliedschaft im Jodlerklub "Horn" wird angerechnet.

Ehrenmitglied kann ausserdem werden, wer sich für den Verein während Jahren in besonderer Weise eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Generalversammlung.

Art. 10

Gönner

Gönner des Jodlerklubs "Horn" Gebenstorf sind Personen, die den Verein in finanzieller Hinsicht in besonderem Masse unterstützen. Der Beitrag für Gönner wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 11

Austritte

Austritte aus dem Jodlerklub müssen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich angezeigt werden. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein, vorbehältlich die Regelungen gemäss separatem Trachtenreglement.

Art. 12

Ausschluss

Mitglieder, die auf irgend eine Art und Weise gegen die Statuten verstossen oder dem Verein anderweitig Schaden zufügen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 13**Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 14**Mitglieder-
beiträge**

Die Generalversammlung setzt die Beiträge für Passivmitglieder und Gönner fest.

Art. 15**Besoldungen**

Die Besoldungen von Vorstand, Dirigent und Vizedirigent werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 16**Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Liederkommission

Art. 17**Generalver-
sammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird nach Ende des Vereinsjahres einberufen. Ort, Datum und Traktanden werden spätestens 30 Tage vorher bekanntgegeben.

Die Generalversammlung kann ausserordentlich einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Kompetenzen der Generalver- sammlung	Art. 18 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen: <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern- Beschlussfassung über Statutenänderungen- Wahl von Vorstand, Präsident, Revisoren, Liederkommission, Dirigent und Vizedirigent- Festlegung des Jahresbeitrages für Passivmitglieder und Gönner- Festlegung der Besoldungen- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes- Ernennungen und Ehrungen
Stimm- und Wahlrecht	Art. 19 Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.
Beschluss- fassung	Art. 20 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Anträge	Art. 21 Anträge der Mitglieder sind 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist oder an der Generalversammlung eingebracht werden und die nicht mit einem auf der Traktandenliste stehenden Geschäft in Zusammenhang stehen, werden nicht behandelt.
Vereinsver- sammlung	Art. 22 Die Vereinsversammlung wird auf Einladung des Vorstandes einberufen. Traktandenliste und Ort sind 14 Tage im voraus bekanntzugeben.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Anträge sind analog der Regelung in Art. 21 zu behandeln.

Art. 23

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Jodlerklub "Horn" Gebenstorf. Er setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Materialverwalter.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 24

Präsident

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er vertritt den Jodlerklub "Horn" Gebenstorf nach aussen. Er zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 25

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit.

Art. 26

Aktuar

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er hält in Proben gefasste Beschlüsse in einer Aktennotiz fest.

Art. 27

Kassier

Der Kassier führt und verwaltet die Vereinskasse. Bis zu Fr. 1'000.-- hat er Einzelunterschrift. Ueber Fr. 1'000.-- zeichnet er mit dem Präsidenten zu zweien. Der Kassier führt die Mitgliederkartei.

Art. 28

**Material-
verwalter** Der Materialverwalter hält das im Klubbesitz stehende Material in Ordnung und führt eine Inventarliste. Für Neuanschaffungen und Liquidationen stellt er dem Vorstand Antrag.

Art. 29

**Rechnungs-
revisoren** Die ordentliche Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 30

**Liederkommis-
sion** Die Liederkommission besteht aus allen Jodlern und je einem Registervertreter sowie dem Dirigenten, welcher den Vorsitz führt. Sie erarbeitet Vorschläge für den gesanglichen wie gesellschaftlichen Teil des Vereinsgeschehens.

Art. 31

Trachtenwesen Für das Trachtenwesen besteht ein separates Reglement. Es bildet integrierenden Bestandteil der Statuten.

Art. 32

Ehrungen Es werden u.a. geehrt:

- fleissiger Probenbesuch
- 10 Jahre Aktivtätigkeit
- 20 Jahre Aktivtätigkeit = Ernennung zum Ehrenmitglied (mit Urkunde)
- 25 Jahre Verbandszugehörigkeit = Ernennung zum eidg. Veteran (melden an NWSJV)
- 30 Jahre Aktivtätigkeit
- 40 Jahre Aktivtätigkeit
- 50 Jahre Aktivtätigkeit
- 50 Jahre Verbandszugehörigkeit = Ernennung zum eidg. Ehrenveteran (melden an NWSJV)

Art. 33

**Vereins-
auflösung** Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung. Der Verein bleibt jedoch bestehen, wenn dies mindestens 5 Mitglieder verlangen.

Art. 34

**Vermögensver-
waltung**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen der Gemeindebehörde von Gebenstorf zuhanden eines später mit gleichem Zweck und Zugehörigkeit neu zu gründenden Vereins zur Verwahrung übergeben.

Art. 35**Inkraftsetzung**

Diese durch die Generalversammlung vom 12. Januar 1996 genehmigten Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Fritz Andres

Rolf Niedermann